



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Kurzbericht über die Enquete und die Pressekonferenz des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz zur Begutachtung der Neuregelung des humanitären Bleiberechts

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz hat am 8. Jänner 2009 im Grazer Rathaus mit Hilfe einer Enquete und nachfolgender Pressekonferenz versucht, einen Beitrag zur aktuellen Diskussion um die Neuregelung des humanitären Bleiberechts zu leisten. Die eingeladenen ExpertInnen, Franz Küberl, Präsident der Caritas Österreich, Edith Glanzer, Geschäftsführerin von ZEBRA in Vertretung der steirischen Plattform Bleiberecht, Gemeinderat Thomas Rajakovic in Vertretung von Bürgermeister Siegfried Nagl, Landtagsabgeordneter Johannes Schwarz in Vertretung von Landeshauptmann Franz Voves und Assistenzprofessor Armin Stolz vom Institut für Öffentliches Recht der Universität Graz, waren sich in den meisten Punkten einig: Der in Umsetzung eines Verfassungsgerichtshofserkenntnisses vom Juni 2008 erstellte Entwurf enthält mehrere positive Elemente wie die Schaffung eines Verfahrens zur Klärung des humanitären Bleiberechts sogenannter „Altfälle“ und die Mitberücksichtigung des selben im zukünftigen Asylverfahren, die Zuständigkeit der Landeshauptleute oder die Ermöglichung einer Aufenthaltsbewilligung für Opfer von Menschenhandel oder Gewalt.

Die konkrete Ausgestaltung der Regelung wirft jedoch eine Reihe verfassungsrechtlicher, menschenrechtlicher und humanitärer Probleme auf, die beseitigt werden müssen, sollen nicht weitere Aufhebungen des Verfassungsgerichtshofes riskiert werden. Dazu gehört im Einzelnen:

- Da der Landeshauptmann nur auf Vorschlag eines zu diesem Zweck zu schaffenden Beirates über ein humanitäres Aufenthaltsrecht entscheiden kann, muss die Einrichtung dieser Beiräte österreichweit obligatorisch sein. Ein Einspruchsrecht der Innenministerin im Nachhinein wird abgelehnt.
- Für Entscheidungen des Landeshauptmanns gegen den Vorschlag des Beirates ist eine Begründungspflicht vorzusehen.

- Die vorgesehene Patenschaftsregelung ist aus verfassungs- und menschenrechtlichen Gründen abzulehnen, da sie in der Praxis zu Ungleichbehandlung und Abhängigkeitsverhältnissen führt und insgesamt eine mit dem Verwaltungsverfahren unvereinbare Privatisierung öffentlicher Aufgaben zur Folge haben würde. Die mit einer 5-jährigen Verpflichtungserklärung verbundenen Risiken sind privaten Personen nicht zumutbar. Wohl kann das Patenschaftsmodell im Rahmen anerkannter Hilfsorganisationen, wenn damit keine unzumutbaren finanziellen Belastungen verbunden sind, eine nützliche Rolle spielen.
- Unter den acht genannten Kriterien für den humanitären Aufenthalt widersprechen die Kriterien der Mitberücksichtigung „offenkundig aussichtsloser oder unzulässiger Anträge“ sowie das Kriterium „ob das Privat- oder Familienleben des Fremden an einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren“ dem Rechtsstaatsprinzip bzw. dem Menschenrecht auf Familienleben.
- Der Stichtag 1.1.2003 für sog. „Altfälle“ soll durch das Kriterium eines fünfjährigen Aufenthalts in Österreich ersetzt werden.
- Die Thematik des Bleiberechts sollte im Integrationsbereich und nicht im Sicherheitsbereich angesiedelt werden.
- Aufgrund der Unübersichtlichkeit und Komplexität des Asyl- und Fremdenrechts soll eine grundlegende Neugestaltung erfolgen, in der der Verwaltungsgerichtshof seine Rolle wieder erfüllen kann, um eine Überlastung des Verfassungsgerichtshofes zu vermeiden.
- Angesichts der Vorbildwirkung der österreichischen Regelungen etwa im Hinblick auf Ost- und Südosteuropa sollte gerade das humanitäre Bleiberecht an den Bedürfnissen der Menschen und ihren Rechten orientiert sein.

In diesem Geiste wird die Frau Innenministerin aufgefordert, die Kritikpunkte im endgültigen Entwurf der Novelle zu berücksichtigen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Benedek
Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz

Graz am 08.01.2009